

## Muster – Bescheinigungen (Deutsch)

<b>Gleichgeschlechtliche Paare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 94, Art. 102 ZGB</li> <li>- PartG</li>   <li>- Anerkennung ausländischer gleichgeschlechtlicher Ehen</li> </ul>	<p>Das schweizerische Zivilgesetzbuch beschränkt die Ehe auf die Verbindung zwischen Mann und Frau (Art. 94, 102 Abs. 2 ZGB, SR 210). Gleichgeschlechtliche Paare können in der Schweiz nicht heiraten. Sie haben die Möglichkeit, ihre Partnerschaft offiziell eintragen zu lassen. Die eingetragene Partnerschaft wird durch das per 1. Januar 2007 in Kraft getretene Partnerschaftsgesetz (PartG; SR 211.231) geregelt. Gemäss Art. 28 PartG sind jedoch Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, weder zur Adoption noch zu fortppflanzungs-medizinischen Verfahren zugelassen.</p> <p>Eine im Ausland registrierte Ehe zwischen Personen des gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt (Art. 45 Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, IPRG; SR 291). Diese Paare unterstehen dem PartG und können damit weder ein Kind adoptieren noch sind sie zu fortppflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.</p>
<b>Einzeladoption</b>	<p>Eine unverheiratete Person darf allein adoptieren, wenn sie das 35. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 264b ZGB). In der Praxis der Kantone werden jedoch keine Bewilligungen für unverheiratete Personen ausgestellt, wenn das Kind aus einem Herkunftsland stammt, das sich gegen die Adoption eines Kindes in Familien mit nur einem Elternteil ausspricht.</p>
<b>Zuständigkeit des Kantons als Zentralbehörde</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 316 ZGB</li> <li>- Bestätigung (kantonale Grundlage?)</li>   <li>- Zuständigkeit allgemein und</li> </ul>	<p>Die Aufnahme von Pflegekindern bedingt nach schweizerischem Recht eine Bewilligung durch die Kinderschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle am Wohnsitz der Pflegeeltern. Wird ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen, so ist eine einzige kantonale Behörde zuständig (Art. 316 ZGB).</p> <p>Hiermit bestätigen ich/wir, dass [die Direktion/das Amt für ..] [im Auftrag des Departements/der Direktion für XY unterstehend....<sup>1</sup>] als Zentralbehörde des Kantons [...] im Bereich Adoptionen im Sinne von Art. 316 Abs. 1bis ZGB sowie im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionenübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) eingesetzt ist.</p> <p>Als solche ist sie zuständig für die Bewilligung zur Platzierung von Kindern zur Adoption, nach erfolgter Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 201)</li> </ul>

<sup>1</sup> Allfällige kantonale Rechtsgrundlage einfügen/ insérer l'éventuel base légale cantonale.

<p>rechtliche Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit im Einzelnen</li> <li>- Zuständigkeit Eignungsprüfung Art. 5 AdoV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Adoptionsverordnung (AdoV; SR 211.221.36)</li> <li>- des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31).</li> </ul> <p>Die Zentralbehörde des Kantons gemäss Art. 316 Abs. 1bis ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie leitet das Bewilligungsverfahren zur Aufnahme von Kindern zur Adoption (Art. 2 Abs. 2 lit. b AdoV)</li> <li>- die Begleitung und Beaufsichtigung des Pflegeverhältnisses bis zur Adoption (Art. 2 Abs. 2 lit. c AdoV).</li> </ul> <p>Die kantonale Behörde klärt die Eignung der künftigen Adoptiveltern im Hinblick auf das Wohl und die Bedürfnisse des aufzunehmenden Kindes ab (Art. 5 Abs. 1 AdoV). Die Eignungsvoraussetzungen sind in Art. 5 AdoV festgelegt. Die kantonale Behörde zieht zur Abklärung eine Person bei, die in sozialer Arbeit oder Psychologie fachlich qualifiziert ist und Berufserfahrung im Kinderschutz- oder Adoptionswesen hat (Art. 5 Abs. 5 AdoV).</p>
<p><b>Verfahren der Anerkennung und Adoptionsverfahren in der Schweiz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 78 IPRG –</li> <li>- Art. 17 BG HAÜ Beistand</li> <li>- Art. 18 BG HAÜ (Vormund)</li> </ul>	<p>Die Anerkennung ausländischer Adoptionsurteile ist im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht geregelt (IPRG; SR 291). Nach Art. 78 IPRG werden „ausländische Adoptionen in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind.“ Mit Ausnahme der Fälle, in welchen der/die Adoptierende die russische Staatsangehörigkeit besitzt, werden russische Adoptionsurteile grundsätzlich nicht anerkannt. Dennoch muss ein solches für das Adoptionsverfahren in der Schweiz vorliegen, um sicherzustellen, dass das Verfahren unter Berücksichtigung der Grundprinzipien des Kinderschutzes erfolgt.</p> <p>Ist das Kind vor seiner Einreise in die Schweiz adoptiert worden und ist zu erwarten, dass die Adoption in der Schweiz anerkannt wird, so ernennt die Kinderschutzbehörde unverzüglich einen Beistand. Während eines Zeitraumes von einem Jahr bis zu 18 Monaten nach Einreise des Kindes oder nach Errichtung des Beistandes, unterstützt dieser die Adoptiveltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat (Art. 17 Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31))</p> <p>Kann eine im Ausland ausgesprochene Adoption in der Schweiz nicht anerkannt werden, ernennt die Kinderschutzbehörde für die Dauer des Pflegeverhältnisses einen Vormund.</p>

- Art. 10 AdoV	Solange die Adoption in der Schweiz nicht ausgesprochen ist, bezeichnet die kantonale Zentralbehörde eine geeignete Person, welche die künftige Adoptivfamilie so oft als nötig, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr, besucht. Diese Person bildet sich ein Urteil über die Betreuung des Kindes und erstattet der kantonalen Behörde Bericht. Werden Mängel festgestellt, so fordert die kantonale Behörde die künftigen Adoptiveltern auf, unverzüglich die zur Behebung nötigen Massnahmen einzuleiten und ihr über die Umsetzung der Massnahmen Bericht zu erstatten. Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten, so entzieht die kantonale Behörde die Bewilligung oder die Eignungsbescheinigung, sofern erst diese vorliegt. Sie unterrichtet die zuständige Kindesschutzbehörde und, soweit notwendig, das kantonale Migrationsamt. Ist das Kind in der Schweiz, so bringt die kantonale Behörde das Kind anderswo unter oder fordert die zuständige Kindesschutzbehörde dazu auf (Art. 10 Adoptionsverordnung, AdoV; SR 211.221.36).
- Art. 75, 77 IPRG	Gemäss den Art. 75 und 77 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz der Adoptierenden zuständig, die Adoption auszusprechen.
<b>Doppelte Staatsangehörigkeit</b>	Wird ein ausländisches Kind von einem schweizerischen Staatsangehörigen adoptiert, erhält das Kind das Schweizer Bürgerrecht (Art. 7 Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0). Nach schweizerischem Recht ist die doppelte Staatsangehörigkeit nicht verboten.
<b>Bestätigung Verbindungsstelle (akkreditiert/Verlängerung der Bewilligung</b>	<b>Bitte BJ-Muster verlangen.</b>
<b>Verpflichtung zu Nachadoptionsberichten</b>	<b>Unterschiedliche Verpflichtungsbereitschaft der Kantone führt zu unterschiedlichen Bescheinigungen. Bitte in Absprache mit BJ bescheinigen !</b>